

Satzung „Schulverein Bonhoefferstraße“

in der Fassung vom 07.10.2015

Präambel: Für den nachfolgenden Text der Satzung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit für die Personenform die männliche Form gewählt. Selbstverständlich gilt der Text in gleicher Weise auch für die weibliche Form.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein Bonhoefferstraße“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung. Der Verein will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Gemeinschaftserziehung, wie z.B. Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte sowie die Förderung von Projektwochen, die Förderung der Motorik der Schüler und die Unterstützung bei musischen und kulturellen Veranstaltungen. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Überschüsse aus Veranstaltungen
 - Spenden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zur Beschaffung notwendiger Arbeitsmittel erhält die Klassenleitung 25% des Beitragsaufkommens ihrer Klasse zur Verwendung nach ihrer Entscheidung

- (4) Bei Klassenfahrten, die drei Tage und länger dauern, hat die Klasse einen gemeinschaftlichen Anspruch auf Zuschuss aus dem Schulverein. Die Höhe des Zuschusses wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt EUR 2,50 pro teilnehmenden Schüle, maximal die eingezahlte Summe der Schulvereinsmitglieder dieser Klasse, abzüglich der 25%, die bereits im Klassenbereich ausgezahlt worden sind.
- (5) Sämtliche Ausgaben des Schulvereins sind durch Belege nachzuweisen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied für ein Schuljahr kann werden, wer den Verein durch einen Mitgliedsbeitrag unterstützt.

Eine aktuelle Satzung ist auf der Homepage der Schule unter der Rubrik Schulverein oder im Schulbüro einsehbar.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Automatisch nach Ablauf des Geschäftsjahres
 - Schulwechsel der Kinder
- (2) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Mit dem Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an dem Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Er beträgt EUR 12,00 im Jahr. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7 Vorstand

- (1) Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus fünf Personen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 3. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Rechnungsführer

- (2) Der 1. und der 3. Vorsitzende müssen Mitglied des Schulvereins sein, dürfen aber dem Kollegium der Schule Bonhoefferstraße nicht angehören. Der 2. Vorsitzende muss dem Lehrerkollegium angehören. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Für Bagatellfälle darf jeder Vorsitzende allein über eine Ausgabe von bis zu EUR 100,00 entscheiden. Für Ausgaben über EUR 100,00 ist die Zustimmung aller drei Vorsitzenden einzuholen. Der Vorstand ist berechtigt, diesen Betrag in späteren Jahren den veränderten Lebenshaltungskosten anzugleichen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, buchhalterisch 01. August bis 31. Juli des Folgejahres.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung als Elternbrief, als Aushang im Schulgebäudeeingangsbereich oder an den dafür vorgesehenen Eltern-Info-Tafeln im Aulabereich der Schule.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
 - den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - den Bericht des Rechnungsführers
 - den Bericht der KassenprüferSie erteilt Entlastung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt:
 - den Vorstand
 - zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (5) Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
- (6) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei

der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Grundes beantragt wird.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen zu Beginn des neuen Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§ 12 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung – Amt für Bildung – Referat Schülerfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise soll das Restgeld für die Schüler des Wohnbezirks für die Förderung der Erziehung verwendet werden.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Hamburg, den 07.10.2015